



BENEDIKTINER KLOSTER DISENTIS

Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Kloster Disentis

Inhaltsverzeichnis

I. Brief von Papst Franziskus an das Volk Gottes vom 20.8.2018

II. Weiterentwicklung

Von der Intervention ...

... zur Prävention

... und zum Schutzkonzept

Kultur der Achtsamkeit

III. Schutzkonzept

1. Prävention

a) im Anstellungsprozess

b) bei Einführung und Weiterbildung

c) in der Arbeit im Gymnasium & Internat

d) in Gesprächs- und Supervisionsangeboten

e) in Gesprächen mit Mitarbeitenden

f) bei freiwilligen Mitarbeitenden

2. Intervention

a) Massnahmen

b) Zusammenarbeit mit Fachgremien

3. Nachbetreuung

a) Umsetzung

b) Genugtuungsbeiträge

IV. Finanzierung

V. Inkraftsetzung

VI. Anhang

1. Begriffserklärung

2. Links

I. Brief von Papst Franziskus an das Volk Gottes vom 20.8.2018

„Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26). Diese Worte des heiligen Paulus hallen mit Macht in meinem Herzen wider, wenn ich mir wieder einmal das Leiden vergegenwärtige, das viele Minderjährige wegen sexuellem wie Macht- und Gewissensmissbrauch seitens einer beträchtlichen Zahl von Klerikern und Ordensleuten erfahren haben. Es ist ein Verbrechen, das tiefe Wunden des Schmerzes und der Ohnmacht erzeugt, besonders bei den Opfern, aber auch bei ihren Familienangehörigen und in der gesamten Gemeinschaft, seien es Gläubige oder Nicht-Gläubige. Wenn wir auf die Vergangenheit blicken, ist es nie genug, was wir tun, wenn wir um Verzeihung bitten und versuchen, den entstandenen Schaden wiedergutmachen. Schauen wir in die Zukunft, so wird es nie zu wenig sein, was wir tun können, um eine Kultur ins Leben zu rufen, die in der Lage ist, dass sich solche Situationen nicht nur nicht wiederholen, sondern auch keinen Raum finden, wo sie versteckt überleben könnten. Der Schmerz der Opfer und ihrer Familien ist auch unser Schmerz; deshalb müssen wir dringend noch einmal unserer Anstrengung verstärken, den Schutz von Minderjährigen und von Erwachsenen in Situationen der Anfälligkeit zu gewährleisten.“

II. Weiterentwicklung

Von der Intervention ...

Reine Interventionsmassnahmen reichen nicht aus, um die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen allumfassend zu schützen. In den letzten Jahren wurde im Kloster Disentis zwar Verschiedenes getan. So wurden für das Kloster und für das Gymnasium & Internat je ein CODEX „Darauf achten wir gegenseitig, darauf können wir uns verlassen“ im Jahr 2015 erlassen. Nun sind, gestützt auf die schon vorhandene Basis, sowohl in der Intervention als auch in der Prävention, weitere Schritte erforderlich. Wenn die Unversehrtheit des Menschen weitsichtiger gesehen und die Wichtigkeit des Schutzes derselben besser verstanden wird, wird erkennbar, dass eine noch umfassendere Prävention von Grenzüberschreitungen und Übergriffen ein prioritäres Ziel sein und bleiben muss.

... zur Prävention

Die intensive und vielgestaltige Arbeit mit Kindern und jungen Menschen in den verschiedenen Sozialformen der Kirche sowie die geistliche und seelsorgerliche Begleitung von Glaubenden zeigen, dass den haupt-, ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klosters nach wie vor grosses und berechtigtes Vertrauen entgegen gebracht wird. Umso verheerender ist es, wenn man dieses Vertrauen missbraucht. Um diesem entgegengebrachten Vertrauen auch in Zukunft gerecht zu werden, legt das Kloster Wert auf eine systematische und kontinuierliche Prävention.

... und zum Schutzkonzept

In den überarbeiteten Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und

der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz, welche in ihrer 4. Auflage am 1. März 2019 in Kraft traten, wird festgehalten: „Die Diözesen und die Ordens- und andere kirchliche Gemeinschaften verfügen über ein eigenes Präventionskonzept, welches die Grundkriterien für eine adäquate/professionelle Wahrnehmung von Nähe und Distanz und für einen respektvollen sowie achtsamen gegenseitigen Umgang festlegt. Dieses Präventionskonzept bildet die Grundlage für die Erarbeitung von praktischen Verhaltenskodizes und Standards, welche die Gegebenheiten der einzelnen Institution, Stellen und lokalen Strukturen berücksichtigt.“ In der Umsetzung dieser Bestimmung ist nun das vorliegende Schutzkonzept entstanden.

Weil es nicht genügt, jegliche Form von Missbrauch und Gewalt zu verurteilen, werden im vorliegenden Schutzkonzept Massnahmen und Vorgehensweisen angeordnet, mit dem Ziel, die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen zu schützen und zu fördern.

Prävention, Intervention und Nachbetreuung bilden die Elemente des Schutzkonzeptes, welche für die Bereiche der seelischen, geistigen und körperlichen Gewalt und emotionalen Grenzverletzungen ausformuliert werden. Damit die gewünschten Ziele erreicht werden, ist es notwendig, konkrete Schritte in allen Bereichen sowie auf allen Ebenen des Klosters Disentis vorzubereiten und konsequent umzusetzen.

Kultur der Achtsamkeit

Das Schutzkonzept für die seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit der Menschen im Kloster Disentis setzt voraus und fördert zugleich eine Kultur der Achtsamkeit. Jenseits von konkreten Einzelmassnahmen geht es um die Verankerung und Pflege einer achtsamen Grundhaltung im Umgang mit sich selbst und miteinander, mit Kindern und jungen Menschen, sowie mit Erwachsenen in einem seelsorglichen Abhängigkeitsverhältnis, mit Angestellten und Freiwilligen. Um eine sichere Umgebung aufzubauen und für die Würde und Rechte der anderen feinfühlicher zu werden, bedarf es gemeinsamer Werte und Regeln, es braucht Fachwissen und eine Atmosphäre des Vertrauens sowie eine Feedbackkultur, Hinsehen und nicht Wegschauen, Handlungsfähigkeit und Zivilcourage.

III. Schutzkonzept

Anliegen der Opfer und anderer direkt oder indirekt betroffenen Menschen wurden schon bisher entgegengenommen, begleitet, unterstützt und beraten.

Nun hat der Abt vom Kloster Disentis das vorliegende Schutzkonzept verabschiedet.

Der Abt des Klosters Disentis regelt im vorliegenden Schutzkonzept die Präventionsgrundlagen, welche Mitglieder des Konvents und andere in

der Seelsorge tätige Personen mit/ohne bischöfliche Beauftragung (Missio), das übrige Personal und die Freiwilligen einhalten müssen. Intervention und Nachbetreuung gelten allen im kirchlichen Umfeld betroffenen Menschen.

1. Prävention

Mit der Genehmigung des Organisationsreglements 2015 durch das Kapitel und die verbundene Bildung einer Geschäftsleitung, wurden für die Mitarbeiterführung die Verantwortlichkeiten festgelegt.

Die im CODEX „Darauf achten wir gegenseitig, darauf können wir uns verlassen“ festgelegten Verhaltensweisen, welche für das Gymnasium & Internat sowie für das Kloster als Ganzes 2015 eingeführt wurden, werden konsequent eingefordert.

Der Abt unterstützt darüber hinaus die Geschäftsleitung, die Schulleitung und das Consilium in der Umsetzung des Schutzkonzeptes, ruft das Thema immer wieder in Erinnerung, motiviert mögliche Multiplikatoren und steht für Fragen zur Achtsamkeit und Unversehrtheit zur Verfügung.

Die Geschäftsleitung, die Schulleitung und das Consilium fördern die folgenden Präventionsmassnahmen. Prävention erfordert nebst formulierten und gelebten Grundhaltungen auch klare Vorgaben. Prävention bedingt zudem eine Achtsamkeit und Sensibilität auf allen Ebenen und in allen Phasen der Zusammenarbeit im professionellen und ehrenamtlichen Kontext.

a) im Anstellungsprozess

In allen Bewerbungs- und Anstellungsgesprächen wird die Thematik einer angemessenen Wahrnehmung von Nähe und Distanz angesprochen. Kommt eine Anstellung zu Stande, wird die gegenseitige Verpflichtung zur Begegnung in Verantwortung schriftlich festgehalten. Dies als klare Botschaft, dass Grenzüberschreitungen im Kloster Disentis nicht toleriert werden.

Ein Anstellungsverhältnis in den Bereichen Pastoral, Gymnasium & Internat und Jugendarbeit wird nur eingegangen, wenn ein Privatauszug sowie ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ohne einschlägige Vorbestrafung vorliegen. Es bleibt im Ermessen der Geschäftsleitung, während der Anstellungsdauer und aufgrund eingetretener Umstände zu einem späteren Zeitpunkt nochmals solche Auszüge zu verlangen. Bei den im Arbeitsvertrag zugestellten Dokumenten wird dieses Schutzkonzept beigelegt und angesprochen sowie die Bereitschaft, dieses einzuhalten, vorausgesetzt.

b) bei Einführung und Weiterbildung

Die Geschäftsleitung ist besorgt, dass die der Tätigkeit angepassten Weiterbildungen zum Thema Nähe und Distanz/Grenzüberschreitungen durchgeführt werden. Dabei sind alle Mitglieder des Konvents und Mitarbeitenden verpflichtet, bei Eintritt resp. der Ersteinstellung innerhalb der ersten zwei Jahren eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Darüber hinaus gibt es regelmässige allenfalls obligatorische Angebote, um sich im eigenen Umgang von Nähe und Distanz weiterzubilden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Führungsaufgaben werden speziell weitergebildet, um Anzeichen von Grenzverletzungen zu erkennen und entsprechend zu reagieren.

c) in der Arbeit im Gymnasium & Internat

Die Schulleitung ist besorgt, dass das Thema Nähe und Distanz/Grenzüberschreitungen regelmässig innerhalb einer Lehrerkonferenz thematisiert wird.

d) in Gesprächs- und Supervisionsangeboten

Die Geschäftsleitung ist besorgt für verschiedene Formen von Gesprächsangeboten wie Seelsorge an Seelsorgenden und Supervisionen. Sie stellt eine aktuelle Liste von möglichen Supervisorinnen und Supervisoren zur Verfügung.

e) in Gesprächen mit Mitarbeitenden

Bei Mitarbeitergesprächen bzw. Mitarbeiterbeurteilungen wird die Thematik von Nähe und Distanz regelmässig angesprochen und vermerkt. Dabei wird die Thematik aktuell gehalten und ihr ein entsprechendes Gewicht gegeben.

f) bei freiwillig Mitarbeitenden

Form und Inhalt der Prävention im Bereich der Freiwilligen richten sich nach Art und Umfang des Engagements. Freiwillige werden regelmässig auf Angebote im Präventionsbereich hingewiesen.

g) in der freiwilligen Arbeit mit Schutzbefohlenen und im freiwilligen Engagement der Jugendarbeit

Gehören zu einem freiwilligen Engagement Betreuung oder Begleitung von Schutzbefohlenen bzw. Jugendlichen oder stehen Kinder oder Erwachsene in einem Abhängigkeitsverhältnis, soll im Vereinbarungsgespräch die Thematik Nähe und Distanz klar angesprochen werden und allenfalls ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt werden.

2. Intervention

Die Opfer, ihre Vertreter/Vertreterinnen oder Zeugen allfälliger Grenzüberschreitungen oder Übergriffe, die sich zuerst an den Abt, an die Geschäftsleitung, an die Konvent-Mitglieder, an die Lehrer, an die Leitung der Schule oder des Internats wenden, werden auf das Diözesane Fachgremium des Bistums Chur „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ verwiesen. Wenn aber seitens der Opfer eine rein zivile Anlaufstelle gewünscht wird, wird man ihnen die Koordinaten der Opferhilfe Graubünden angeben.

Falls Opfer, ihre Vertreter/Vertreterinnen oder Zeugen allfälliger Grenzüberschreitungen oder Übergriffe sich zuerst an staatskirchenrechtliche Organe oder Behörden wenden, werden sie auf die Ansprechpersonen des Kloster Disentis resp. die Opferhilfe Graubünden verwiesen.

Der Abt oder die Geschäftsleitung erstattet/erstatten unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Opfers und/oder der für sie handelnde Personen in jedem Fall Anzeige an die staatliche Strafverfolgungsbehörden, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist. Sie müssen immer und umgehend Strafanzeige an die staatliche Strafverfolgungsbehörden erstatten, wenn sie Kenntnis von begründetem Verdacht auf eine sexuelle Straftat erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Tat das Opfer minderjährig war.

Bei Vorfällen von seelischer, geistiger und körperlicher Gewalt steht auch die Ombudsstelle zur Verfügung.

a) Massnahmen

Die Ansprechpersonen des Diözesanen Fachgremiums des Bistums Chur „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ informieren dieses, sobald die Opfer einverstanden sind, über alle Situationen und Fälle, die ihnen gemeldet werden. Allfällige Massnahmen der Intervention erfolgen einzelfallbezogen gemäss Verfahrensablauf, um den konkreten Umständen und den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht zu werden. Allerdings müssen die Ansprechpersonen die vorher dargelegte Anzeigepflicht seitens der Ordinarien und Behörden, sowie die Pflicht allfällige Missbrauchsgefahren von Kindern der KESB zu melden, stets vor Augen haben.

Für Betroffene, die sich nicht an eine kirchliche Stelle wenden möchten, nennen die Ansprechpersonen des Diözesanen Fachgremiums des Bistums Chur „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ Fach- und Anlaufstellen ausserhalb der Kirche im Sinne einer Empfehlung.

b) Ombudsstelle

Bei seelischer, geistiger und körperlicher Gewalt, wird bei Bedarf auch auf die Ombudsstelle verwiesen.

Die Ombudsstelle vermittelt im Einvernehmen mit den Betroffenen, nimmt Abklärungen vor und kann Empfehlungen abgeben. Sie verweist die Person in Fällen betreffend die sexuellen Übergriffe auf das Diözesane Fachgremium des Bistums Chur.

3. Nachbetreuung

Jedes Opfer erhält Unterstützung in der Verarbeitung, Rehabilitation und in der Wiederherstellung persönlicher, körperlicher und geistiger Unversehrtheit. Die entsprechenden Massnahmen erfolgen in seelsorglicher, ärztliche, psychotherapeutischer, juristischer, finanzieller und individuell angepasster anderer Form.

a) Umsetzung

Das Diözesane Fachgremium des Bistums Chur „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ klärt die individuellen Bedürfnisse ab und informiert im Einverständnis mit dem Opfer den Abt des Klosters Disentis. Dieser ist anschliessend verantwortlich für die Anordnung, Begleitung und Umsetzung der eingeleiteten Massnahmen.

b) Genugtuungsbeiträge

Bei verjährten Fällen wird die Genugtuungskommission des Bistums Chur einbezogen.

IV. Finanzierung

Das Fachgremium des Bistums Chur „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ wird durch die Bistumskasse finanziert.

Die Präventions-, Interventions- und Nachbetreuungsmassnahmen werden durch das Kloster Disentis finanziert.

V. Inkraftsetzung

Dieses Schutzkonzept wird in Kraft gesetzt mit dem Ziel, dass die zu Beginn zitierten leidvollen Worte des Papstes nicht mehr wiederholt werden müssen. In fünf Jahren werden Umsetzung und Wirksamkeit evaluiert und allfällige Anpassungen vorgenommen.

Consilium und Geschäftsleitung haben das vorliegende Schutzkonzept am 26.10.2020 genehmigt.

VI. Anhang

1. Begriffserklärung (vgl. dazu auch die Richtlinien der SBK, Begriffsklärungen)

Körperliche Gewalt

Anwendung körperlicher Gewalt impliziert eine gegen andere Personen, körperliche schädigende Handlung. Es sind Tätlichkeiten wie Ohrfeigen, Schläge, Gewaltausübungen, die Verletzungen wie Quetschungen, Prellungen, Verbrennungen, Frakturen, Schmerz etc. verursachen.

Sexuelle Gewalt

Als sexuelle Gewalt gilt jede von der betroffenen Person erlebte Verletzung der Intimsphäre und jede Form der Abwertung. Anzügliche Bemerkungen über das Äussere, unerwünschte Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung, sexistische Mails oder Bilder, die auch über soziale Medien verbreitet werden, gehören dazu wie auch Annäherungsversuche und Einladungen mit Versprechen von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen. (vgl. Integritätskonzept Stiftung Ostschweizer Kinderspital)

Seelische und geistige Gewalt

Seelische und geistige Gewalt und emotionale Grenzverletzung bezeichnen jedes missbräuchliche Verhalten (Geste, Wort, Verhalten, Einstellung etc.) durch dessen Wiederholung oder Systematisierung die Würde und Unversehrtheit eines Menschen verletzt wird.

Seelische und geistige Manipulation

Wenn eine kirchliche Amtsperson, Entscheidungstragende in einer religiösen Gemeinschaft, geistlich Begleitende oder Mitarbeitende ihren Einfluss auf andere Menschen missbrauchen, um diese eigennützig an sich zu binden oder ihre Autonomie einzuschränken – anstatt die Freiheit der Gewissen zu fördern, machen sie diese hörig und abhängig – spricht man von seelischer und geistiger Manipulation.

Sexuelle Übergriffe sind nicht selten Ausdruck von Machtmissbrauch. Dieser kann sich auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens manifestieren und nicht nur zu sexuellen Übergriffen führen, sondern ebenso seelische und geistige Abhängigkeiten, ja Hörigkeit, zur Folge haben. Dabei werden Menschen ihrer inneren Freiheit beraubt und in ihrer menschlichen, geistigen und religiösen Entwicklung oft nachhaltig geschädigt.

Grenzüberschreitungen

Grenzüberschreitungen umschreiben einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die oft auch unabsichtlich geschehen und aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder aus fehlenden konkreten Regelungen resultieren.

2. Links

Diözesanes Fachgremium «Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld» www.bistum-chur.ch/fachgremium-uebergriffe/

Merkblatt «Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge» www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/merkblatt-sexuelle-uebergriffe-in-der-seelsorge/

Begegnung in Verantwortung – Vereinbarung einer gegenseitigen Verpflichtung. Ausführungsbestimmung www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/begegnung-in-verantwortung-ver-einbarung-einer-gegenseitigen-verpflichtung-ausfuehrungsbestimmung/

Begegnung in Verantwortung, Grundsätze www.bistum-chur.ch/dioezesane-raete/begegnung-in-verantwortung-mustervorlage/

Dokumente und Richtlinien der SBK www.bischoefe.ch/content/view/full/12466

Konflikte – Mobbing – Sexuelle Übergriffe. Ein Leitfaden für Kirchgemeinden, Pfarreien und kirchliche Organisationen (Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich) www.zhkath.ch/ueber-uns/publikationen/handbuecher/konflikte-mobbing-sexuelle-uebergriffe

Begegnung und Verantwortung in der Katholischen Landeskirche Uri. Grundsatzpapier Prävention physischer, psychischer und sexueller Übergriffe www.kath-uri.ch/Rechtsdokumente.19.0.html

Verständnishilfe für die grundlegende Vorgangsweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs. www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_ge.html

Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen (Rundschreiben vom Mai 2011) www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html

Kurzes Zusammenfassung der Veränderungen in den Normae de gravioribus delictis, die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten sind www.vatican.va/resources/sources_rel-modifiche_ge.html